

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49539 nach § 22 STVZO  
 Nr. : RA-000767-A0-104  
 Anlage-Nr. : 1a  
 Seite : 1 / 9  
 Auftraggeber : Ronal GmbH  
 Teiletyp : 10R5714

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp:	<b>10R5714</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	RONAL
Radausführung:	<b>10R5714.25</b>
Radgröße:	7Jx15H2
Rad-Einpresstiefe:	28 mm
Effektive Einpresstiefe:	12 mm
Lochkreisdurchmesser:	108 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	76,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
Adapterscheibe:	0 ad Ø65 Ø76 d=16 003 0022 151
geprüfte Radlast:	560 kg
bei Reifenabrollumfang:	1975 mm

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Peugeot (F)

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
4, 4****, 7, 7****, B9, C, G KFW, G NFU, G RHY, G WJY, G 9HW, G 9HX	Radschraube M12 x 1,25, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 44 mm	AP40558/16	110 Nm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49539 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000767-A0-104  
 Anlage-Nr. : 1a  
 Seite : 2 / 9  
 Auftraggeber : Ronal GmbH  
 Teiletyp : 10R5714



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>G KFW</b>		<b>e2*2001/116*0279*..</b>	
<b>G NFU</b>		<b>e2*2001/116*0280*..</b>	
<b>G WJY</b>		<b>e2*2001/116*0281*..</b>	
<b>G RHY</b>		<b>e2*2001/116*0282*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51; 55; 66	Peugeot Partner, Ranch Modelljahr 2003 (Fahrzeuge mit Serienbereifung 175/70R14 bzw. 175/65R14C)	185/65R15 G01)M00)K39)K94)  185/65R15 M+S G01)M00)K39)K94)  185/60R15 M00)  195/55R15 K39)  195/60R15 K39)K94)G01)	A01) bis A10)ER1) K38)
66; 80	Peugeot Partner , Ranch Modelljahr 2003 (Fahrzeuge mit Serienbereifung nur 185/65R15 )	185/65R15 M00)K39)K94)  185/65R15 M+S M00)K39)K94)  185/60R15 M00)  195/60R15 K39)K94)	A01) bis A10)ER1) K38)

930,1000/1000(0)

4/108/65

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49539 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000767-A0-104  
 Anlage-Nr. : 1a  
 Seite : 3 / 9  
 Auftraggeber : Ronal GmbH  
 Teiletyp : 10R5714



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>G 9HW</b>		<b>e2*2001/116*0337*..</b>	
<b>G 9HX</b>		<b>e2*2001/116*0322*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66	Peugeot Partner , Ranch (Fahrzeuge mit Serienbereifung 175/70R14 ww. 185/65R15)	185/65R15 M00)K39)K94)  185/65R15 M+S M00)K39)K94)  185/60R15 M00)  195/55R15 K03)K39)  195/60R15 K03)K39)K94)	A01) bis A10)ER1) K38)

930,1000/1000(0)

4/108/65

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>4</b>		<b>e2*2007/46*0101*..</b>	
<b>4*****</b>		<b>e2*2001/116*0362*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 120	Peugeot 308	195/60R15  195/65R15 A01)K88)  205/60R15 A01)K88)  205/65R15 A01)G6L)K88)  215/55R15 A01)K03)K04)K88)T89)  215/60R15 A01)K03)K04)K88)	A02) bis A10) EF0)ER1)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49539 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000767-A0-104  
 Anlage-Nr. : 1a  
 Seite : 4 / 9  
 Auftraggeber : Ronal GmbH  
 Teiletyp : 10R5714



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>C</b>		<b>e2*2007/46*0070*..</b>	
<b>C</b>		<b>e2*2007/46*0071*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 88	Peugeot 208 (3- und 5-türer)	185/60R15 A01)K04)K97)M00)  185/65R15 A01)K04)K25)K97)K98)M00)  195/60R15 A01)K03)K04)K25)K97)K98)  205/55R15 A01)K01)K04)K21)K25)K26)K97)K98)	A02) bis A10) EF0)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>C</b>		<b>e2*2007/46*0070*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 88	2008	195/65R15 A01)A93a)K04)N205)  205/60R15 A01)A93a)K04)  215/55R15 A01)K04)  215/60R15 A01)K04)  225/55R15 A01)K01)K04)	A02) bis A10)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49539 nach § 22 STVZO  
 Nr. : RA-000767-A0-104  
 Anlage-Nr. : 1a  
 Seite : 5 / 9  
 Auftraggeber : Ronal GmbH  
 Teiletyp : 10R5714

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>7</b>		<b>e2*2007/46*0001*..</b>	
<b>7*****</b>		<b>e2*2001/116*0365*..</b>	
<b>B9</b>		<b>N128</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 88	Peugeot Partner	195/65R15 A01)A93)ER1)K03)N205)  195/70R15 A01)ER2)G2S)K03)M00)N205)  205/60R15 A01)A93)ER1)K03)K04)  205/65R15 A01)ER1)K03)K04)K15)  215/55R15 A01)ER1)G8W)K01)K04)T89)  215/60R15 A01)ER1)K01)K04)K15)K28)  225/55R15 A01)ER1)K01)K04)K15)K28)	A02) bis A10) E55)

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

- 
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Die Montage der Sonderräder ist nur zulässig in Verbindung mit der in der Tabelle ‚Raddaten‘ angegebenen Adapterdistanzscheibe. Zur Befestigung der Sonderräder mit dieser Adapterdistanzscheibe sind nur die in der Tabelle ‚Radbefestigung‘ den Fahrzeugen zugeordneten Befestigungsteilen zu verwenden. Sofern nicht anders angegeben sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zulässig.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E55) Nicht geprüft an Fahrzeugen mit Elektro-Antrieb.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

- 
- ER1) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1120 kg. Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren).  
Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- ER2) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1108 kg. Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren).  
Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G2S) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/70R15, 195/70R15C ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G6L) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/55R16 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G8W) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 215/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- 
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K38) An Achse 1 kann bei Volleinschlag die Innenseite der Bereifung die Kunststoffabdeckung der inneren Radhausverkleidung berühren. Da hinter der Abdeckung keine starren Teile sind, ist diese Berührung technisch unbedenklich. Wenn diese Abdeckung jedoch entfernt wird, muss der verbleibende Kunststoffteil mit der Serienklammer befestigt werden.
- K39) An Achse 2 ist die Radhauskante im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur seitlichen Stoßleiste zu kürzen. Die ins Radhaus ragende Kunststoffkante der seitlichen Stoßleiste ist entsprechend der Radhauskante zu kürzen.
- K88) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhauskante ist im Bereich von 150 mm vor und hinter der Radmitte umzulegen,
  - der Filzinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen
- K94) An Achse 2 ist der Kunststoffinnenkotflügel (Spritzschutz nach hinten) im Bereich der Stoßfängeroberkante auszuschneiden.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 49539 nach § 22 STVZO  
Nr. : RA-000767-A0-104  
Anlage-Nr. : 1a  
Seite : 9 / 9  
Auftraggeber : Ronal GmbH  
Teiletyp : 10R5714

- 
- K97) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhauskante ist im Bereich 200mm über dem Schweller bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen,
  - der Kunststoffinnenkotflügel ist eng an das Blechradhaus anzukleben.
- K98) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhauskante ist im Bereich 30° vor bis 20° hinter Radmitte umzulegen,
  - der Kunststoffinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N205) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 205/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T89) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg bei LI 89 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 580 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage Nr. 1a mit den Blättern 1 bis 9 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 10R5714 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 19.03.2014